

## Beck, Franz-Josef

### Temporäre stationäre Beschulung: ein Baustein in der Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in inklusiven Settings

#### Inhalt

##### Einleitung

- 1 Pädagogische Ausgangslage und die rechtlichen Vorgaben
- 2 Gesetzliche Vorgaben für zeitlich befristete Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in Förderschulen
- 3 Die Sonderpädagogische Förderung und das Spezifische Curriculum im inklusiven Setting von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung
- 4 Temporäre stationäre Beschulung: ein Baustein in der Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in inklusiven Settings
- 5 Voraussetzungen für eine temporäre, stationäre Beschulung in einer Förderschule
- 6 Durchführung der temporären stationären Beschulung
- 7 Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in anderen Bundesländern

##### Quellenangabe

#### Einleitung

Eine Beschulungsmöglichkeit in inklusiven Settings für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung ist die Möglichkeit der temporären stationären Beschulung. Diese Beschulungsform entspricht den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) und ist in den Bundesländern anwendbar, in denen Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung vorhanden sind. Es können den Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung Bildungsinhalte des Regelcurriculums im Sinne des Spezifischen Curriculums im FöS-Sehen vermittelt werden, wo die Bedingungen in ausschließlich inklusiven Settings nicht ausreichend sind. Dies macht in individuellen Fällen Sinn, zumal von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ohnehin kein einheitliches Modell favorisiert wird, die pädagogischen Bedürfnisse des Einzelnen stehen im Vordergrund (vgl. Ahrbeck, 2014, S. 21).

Im Folgenden bezieht sich der Verfasser neben den Vorgaben der VN-BRK auch auf das Niedersächsische Schulgesetz, es ist in jedem Bundesland zu überprüfen, ob die Vorgaben entsprechend übertragbar sind.

## 1 Pädagogische Ausgangslage und die rechtlichen Vorgaben

In der VN-BRK wird darauf verwiesen, dass die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in einem inklusiven Schulsystem geschehen müsse. Eine umfassende Gleichstellung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, auch in der Bildung, soll die Teilhabe und Partizipation in der Gesellschaft gewährleisten. Dabei wird auch auf die Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen verwiesen. Dies wird in dem für diesen Text relevanten Artikel 24 (Bildung) im Abs. 2, Satz e):

„(...) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

genauer erläutert (VN-Konvention, 2014, S. 36).

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994 zur sonderpädagogischen Förderung im Sinne der VN-BRK bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben in allen Ländern zu einer Pluralität der Förderorte und zu einer Vielfalt der Organisationsformen für die sonderpädagogische Förderung geführt. Die wesentlichen Merkmale der Empfehlungen von 1994 sind:

- der Wandel von einer institutionsbezogenen zu einer personenbezogenen Sichtweise,
- die Ablösung des Begriffs „Sonderschulbedürftigkeit“ durch den Begriff „Sonderpädagogischer Förderbedarf“,
- die besondere Bedeutung der individuellen Förderung,
- die Betonung der Zuständigkeit der allgemeinen Schule als Förderort bei sonderpädagogischem Förderbedarf und
- die Subsidiarität sonderpädagogischer Förderung.

Zentrales Anliegen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 in der Bildung ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule.

Die Kultusministerkonferenz hat dazu ausgeführt, dass sich die schulischen Bildungseinrichtungen Kompetenz- /Förderzentren oder Förderschulen im Prozess der Unterstützung inklusiver Bildungseinrichtungen inhaltlich und organisatorisch weiterentwickeln und u. a.:

- die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern durchführen, begleiten und deren Qualität sichern,

- in regionalen Zusammenhängen unterstützende Dienstleistungen für die allgemeinen Schulen bündeln und koordinieren,
- Kooperationen mit der allgemeinen Schule ausbauen,
- bei präventiven Aufgaben mitwirken,
- Begegnungen mit Rollenvorbildern ermöglichen,
- Akzeptanz von Verschiedenheit erreichen,
- im kollegialen fachlichen Austausch und im wissenschaftlichen Diskurs Professionalität weiterentwickeln,
- am Kompetenztransfer mitwirken,
- sich mit anderen Hilfen vernetzen. (KMK, 2010, S. 6)

## 2 Gesetzliche Vorgaben für zeitlich befristete Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in Förderschulen

Grundsätzlich ist die temporäre stationäre Beschulung in einer Förderschule möglich. Die KMK-Konferenz weist in ihrem Beschluss vom 20.10.2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ auf die Möglichkeit hin, dass behinderte Kinder und Jugendliche in Förderschulen zeitlich befristet beschult werden können:

„Der Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist individuell unterschiedlich. Dies gilt ebenso für die Erwartungen und Ansprüche der Eltern im Hinblick auf die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen oder für spezifische Bildungsangebote in sonderpädagogischen Einrichtungen.“ (KMK, 2011, S. 13)

„Förderschulen mit spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sowohl Lernorte mit eigenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Angeboten als auch Förderzentren mit sonderpädagogischen Angeboten in den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Region sein. Sie arbeiten mit den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in ihrem Einzugsbereich eng zusammen und unterstützen alle Entwicklungen, die zu einer Rückschulung, zu einem möglichen Wechsel in Formen des gemeinsamen Lernens führen oder in eine Ausbildung münden. Sie sind in diesem Sinne zeitlich befristete Bildungsangebote.“ (KMK, 2011, S. 16)

Der Besuch einer Förderschule ist in Niedersächsischem Schulgesetz mit dem Ziel zur Förderung der gemeinsamen Beschulung im §14, Abs. 3 als Möglichkeit angegeben:

„ 3) <sup>1</sup>Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. <sup>2</sup>Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und

Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.“ (NSchG, 19.06.2013)

Die Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums zur inklusiven Beschulung berücksichtigen im Schulgesetz die Belange der Erziehungsberechtigten und überlassen ihnen durch Wahlrecht zur Schulform die Entscheidung:

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).“ (Niedersächsisches Schulgesetz, §4, Abs. 1, Stand: 19.06.2013).

### 3 Die Sonderpädagogische Förderung und das Spezifische Curriculum im inklusiven Setting von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung

Von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulleiter/innen von Blinden- und Sehbehindertenschulen sowie mit der Unterstützung von Universitäten des FÖS-Sehen, wurde zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems im FÖS-Sehen ein Spezifisches Curriculum für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung entwickelt, in dem die Ebenen der benötigten Förderung inhaltlich aufgezeigt werden. Es wird im Spezifischen Curriculum darauf verwiesen, dass die spezifischen Bedarfe für betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht ausschließlich als alleinige Aufgabe von Blinden- und Sehbehindertenschulen zu sehen ist, sondern die blinden- und sehbehindertenpädagogische Didaktik subsidiär zum Regelcurriculum angesiedelt ist (vgl. Degenhardt, 2011, S. 159 ff).



Die Bereiche des Spezifischen Curriculums beinhalten die individuell zu berücksichtigenden Inhalte zur Didaktik für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung. Die Vermittlung unter Bezugnahme der Ebenen zur Umsetzung ist maßgeblich die Aufgabe der Förderschullehrer/innen mit dem FöS-Sehen. Sie werden im schulischen Alltag vom pädagogischen Personal und weitere Dienste unterstützt. Ähnlich werden die Ebenen in den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sehen der KMK vom 20.03.1998 (KMK, 1998) und im Niedersächsischem Schulverwaltungsblatt (SVBl 2/2005, S. 69 ff) aufgeführt. Im Spezifischen Curriculum werden sie inhaltlich und fachspezifisch differenzierter dargestellt.

Die im Spezifischen Curriculum für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung benannten didaktischen Bereiche beinhalten:

#### „Förderung des Sehens

Die Sehförderung hat zum Ziel, blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre vorhandenen visuellen Wahrnehmungsfähigkeiten optimal auszunutzen. Die Grundlagen einer individualisierten Förderung bilden die Diagnostik bestimmter Sehleistungen und Sehfunktionen (z. B. Sehschärfe, Gesichtsfeld, Farbsehen, Kontrastsehen, Figur-Grund-Wahrnehmung, Formwahrnehmung). Dabei werden ausgehend von der Würdigung der Daten zum physiologischen Sehen (Messung der Sehleistungen und –funktionen unter kontrollierten Bedingungen in ophthalmologischer Verantwortung) die Daten zum Funktionalen Sehen (Messungen und Beobachtungen zum Sehen in Alltagssituationen) erhoben. Wesentliche Inhaltsbereiche einer Förderung des Sehens umfassen die Nutzung optischer und elektronischer Hilfsmittel (z. B. Lupen, Monokulare, Lesegeräte), das Optimieren visueller Kontextfaktoren (z. B. Beleuchtung, Kontrastierung) und das Vermitteln geeigneter Wahrnehmungsstrategien (z. B. visuelles Abtasten, visuelles Verfolgen bewegter Objekte). Die Förderung findet in altersadäquaten, sinnvollen und handlungsorientierten Lernkontexten statt. Für den Unterricht, an dem blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler teilhaben können, müssen generell die Prinzipien der Sehförderung beispielsweise bei der Auswahl, Erstellung und Präsentation von Unterrichtsmedien sowie bei der Klassenraum- und Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigt werden.

#### Wahrnehmung und Lernen

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler kommt in Lernprozessen der haptischen, der auditiven, der olfaktorischen, der vestibulären und der gustatorischen sowie der propriozeptiven Wahrnehmung eine große Bedeutung zu. Die Wahrnehmungsförderung hat zum Ziel, zur aktiven Umweltexploration anzuleiten. Die differenzierte Aufnahme von Umweltinformationen und vor allem das Erfassen sensorischer Merkmale sind ein wesentlicher Bestandteil der Begriffsbildung. Wahrnehmungsförderung und Begriffsbildung gelten als grundlegende Prinzipien des

Unterrichts blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht muss vielfältige, wiederholte und variantenreiche Wahrnehmungserfahrungen ermöglichen, Wahrnehmungsqualitäten benennen und zu einer strukturierten kognitiven Wahrnehmungsverarbeitung hinführen.

Hinsichtlich der haptischen und auditiven Wahrnehmungsförderung steht das Vermitteln spezifischer Strategien im Vordergrund, um Schülerinnen und Schüler beispielsweise das Lesen der Brailleschrift, die Informationsentnahme aus taktilen Veranschaulichungsmedien, das Nutzen lautsprachlicher Informationssysteme oder die Orientierung in offenen und geschlossenen Räumen zu ermöglichen. Die im Unterricht eingesetzten Medien müssen den individuellen Wahrnehmungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechen und diesbezügliche Kriterien erfüllen (z. B. taktile Eindeutigkeit, Berücksichtigung der Tastphysiologie, Tastästhetik).

### Orientierung & Mobilität, Lebens- bzw. Alltagspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Bewegung

Die Lernbereiche „Lebens- bzw. Alltagspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten“ (LPF) und „Orientierung und Mobilität“ (O&M) setzen motorische Fertigkeiten (Fein- und Grobmotorik) und Wahrnehmungsfähigkeiten (z. B. Raumwahrnehmung) voraus. Eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Sehfähigkeit kann die motorische Entwicklung und die Wahrnehmungsentwicklung stark beeinträchtigen. Die Unterrichtung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schülern hat somit über das Maß allgemeinpädagogischer Inhalte und Methoden hinaus die Aufgabe, vielfältige grob- und feinmotorische Erfahrungen gezielt zu initiieren, um beispielsweise ein differenziertes Körperschema, komplexe koordinative Fähigkeiten und physiologische Haltungsmuster unter der Bedingung einer Beeinträchtigung des Sehens aufzubauen. Auf dieser Grundlage und gegebenenfalls in enger Abstimmung mit Rehabilitationsfachkräften (die für die individuelle Unterrichtung in lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten eine zentrale Verantwortung tragen) können blinden- und sehbehindertenspezifische Strategien alltagspraktischer Fähigkeiten beispielsweise in den Bereichen Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Ordnungssysteme und Körperpflege angeleitet und in sinnvollen Kontexten eingeübt werden. Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schülern sind für den Erwerb alltagspraktischer Fähigkeiten auf eine systematische und spezifische Anleitung in allen relevanten Handlungsfeldern angewiesen. Der individuelle Unterricht in Orientierung und Mobilität wird von Rehabilitationsfachkräften durchgeführt. Im Schulalltag werden die dort eingeführten Strategien (z. B. Langstocktechnik) geübt und angewendet. Darüber hinaus werden in den schulischen Unterricht beispielweise spezifische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Raumwahrnehmung und zur Raumstrukturierung (z. B. Arbeitsplatz, Klassenzimmer, Schulgebäude) integriert und eine blinden- und sehbehindertengerechte Raumgestaltung berücksichtigt.

Diagnostik und Intervention müssen darauf eingehen, wenn Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung Besonderheiten ihrer Motorik aufweisen.

### Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel ermöglichen blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern einen umfassenden Zugang zu Information (z. B. Schriftmedien, Internet), schaffen vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Unterstützte Kommunikation, e-Mail-Kontakt) und erleichtern das Bewältigen von Alltagsverrichtungen (z. B. Schriftverkehr, Bankgeschäfte, Mobilität). Spezifische technische Hilfsmittel sind fester Bestandteil in Bildungs- und Ausbildungsprozessen und liefern einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer zunehmend selbstständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Im Rahmen der Schulbildung muss der individuelle Hilfsmittelbedarf in Abhängigkeit der sensorischen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten, der zu bewältigenden Aufgaben und der räumlichen Gegebenheiten ermittelt werden. Da sich das menschliche Sehen – auch bei Beeinträchtigung – vor allem in den ersten zehn Lebensjahren in seiner Funktionalität voll ausprägt und andererseits bereits im Schulalter wieder beginnt in ausgewählten Parametern (z. B. Akkommodationsbreite) abzubauen, ist eine derartige Hilfsmittelanpassung kein punktueller, sondern ein kontinuierlich zu betreibender Prozess. Die entsprechenden Hilfsmittel (z. B. Braillezeile, Screenreader, Sprachausgabe, Vergrößerungssoftware, Bildschirmlesegerät, optische Vergrößerungshilfen, Medien der Unterstützten Kommunikation) bedürfen einer intensiven Einführung hinsichtlich ihrer Verwendungsmöglichkeiten und notwendiger Anwendungsstrategien. Ihre Verwendung muss langfristig unterrichtsimmanent eingeübt werden und sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen.

### Lebensplanung, Berufsorientierung, Freizeitgestaltung

Ausgangspunkt einer Lebens- und Berufsplanung ist eine differenzierte und realistische Einschätzung eigener Fähigkeiten und Möglichkeiten. Ein Unterricht, der auf die spezifischen Bedarfe blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler eingeht, fördert die Entwicklung ihrer motorischen, sensorischen und kognitiven Fähigkeiten, legt Wert auf den Aufbau sozialer Kompetenzen (s. u.) und schafft vielfältige Gelegenheiten, sich in unterschiedlichen Anforderungssituationen zu erproben. In der Phase der Berufsorientierung kann ein direktes Kennenlernen verschiedener Berufsfelder (und entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten) in Zusammenhang mit der Analyse eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie notwendiger sächlicher und personaler Voraussetzungen (z. B. Bildungsabschlüsse, Hilfsmittelbedarf, Assistenzbedarf) die Berufswahl unterstützen und konkrete Möglichkeiten eröffnen.

Die aktive Freizeitgestaltung ist eine wesentliche Komponente selbstbestimmten Lebens. Im schulischen Kontext können und müssen blinden und sehbehinderten

Schülerinnen und Schülern geeignete Freizeitaktivitäten vorgestellt sowie Voraussetzungen und Teilhabemöglichkeiten aufgezeigt werden. Vielfältige Chancen im Sinne einer inklusiven Umsetzung bieten sich im musischen und sportlichen Bereich.

### Soziale Kompetenz

Der Inhaltsbereich Soziale Kompetenz steht in engem Zusammenhang zu den Bereichen Alltagspraktische Fähigkeiten und Orientierung und Mobilität. Ein weiterer wesentlicher Aspekt Sozialer Kompetenz bezieht sich auf die kommunikativen Fähigkeiten. Blindheit bzw. Sehbehinderung kann die soziale Interaktion erschweren, da nonverbale Interaktionsanteile (z. B. Mimik, Gestik, Körpersprache) nicht oder nur erschwert zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern müssen somit die Bedeutung und die Funktion nonverbaler Kommunikation ebenso systematisch vermittelt werden, wie die Wirkung der eigenen Körpersprache auf die Interaktionspartner. Soziale Kompetenz beinhaltet darüber hinaus den Umgang mit der eigenen Blindheit bzw. Sehbehinderung. Dies kann sich beispielweise in der individuellen Selbsteinschätzung oder im Wissen um Bewältigungsstrategien äußern. Entscheidende Eckpunkte für den Inhaltsbereich der Sozialen Kompetenz markieren die Maßnahmen, die zur Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung (empowerment) und zum formellen und informellen Austausch mit den peers/Gleichbetroffenen (in organisierter Form zumeist getragen von der Selbsthilfevereinen und –verbänden) dienlich sind.“ (VBS, 2011, S. 6-9).

Im Unterschied zu den KMK-Angaben werden die Ebenen zur Umsetzung im Spezifischen Curriculum ebenfalls benannt:

- „Diagnostik: Gegenstand des spezifischen diagnostischen Tuns
- Intervention: spezifische Interventionen und Maßnahmen der individuellen Förderung auf Basis der Diagnostik
- Methodik: spezifische methodische Gestaltung des Lernangebots unter dem Paradigma der Anschlussfähigkeit an allgemeindidaktische und fachdidaktische Entscheidungen im Sinne einer Didaktik der Vielfalt
- Ausstattung & Medien: spezifische Gestaltung des Lehr- und Lernumfeldes und Einsatz (modifizierter) allgemeiner und spezifischer Medien
- Handelnde & Handlungsfelder: Wer mit Wem Wo? Welche Professionellen setzen in Kooperation (interdisziplinäre Settings) auf welchen Handlungsfeldern die Ebenen „Diagnostik“, „Intervention“, „Methodik“ und „Ausstattung& Medien“ um?“ (VBS, 2011, S. 9-10).

Dass eine Vermittlung nur von ausgebildeten Förderschullehrern im FöS-Sehen erfolgen darf, damit die Bildungschancen eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung gesichert sind, wird an den hier aufgeführten Inhalten deutlich.



## 4 Temporäre stationäre Beschulung: ein Baustein in der Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in inklusiven Settings

Im Spezifischen Curriculum wird klar herausgestellt, dass die Beschulung von Kindern und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung unter Berücksichtigung ihrer individuellen spezifischen Eigenheiten sowie eine Beschulung ohne FöS-Lehrer mit fachlicher Expertise und ohne zeitliche, räumliche und materielle Voraussetzungen nicht funktionieren kann, ohne den Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung das Recht auf eine angemessene Bildung vorzuenthalten. Die rechtlichen Vorgaben der VN-BRK und die Vorgaben des Curriculums der Regelschule unter Einbezug des Spezifischen Curriculums müssen für die Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in Einklang gebracht werden.

Das Modell der temporären stationären Beschulung ist Bestandteil im internationalen Rahmen der inklusiven Beschulung. Es hält sich an den Maßstab der spezifischen Bildung für Kinder mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung und dient als flexible Lösung. Die Beschulung ermöglicht diesen Kindern und Jugendlichen in einer Förderschule die Inhalte des Regelcurriculums unter Berücksichtigung des Spezifischen Curriculums und von Förderschullehrer/innen fachlich angemessen unterstützt, zu erlernen.

Für die Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung kann die temporäre stationäre Beschulung in einer Förderschule u. a. positive Auswirkungen auf die Bereiche:

- Steigerung des Selbstbewusstseins, der sozialen Kompetenz, der Handlungs- und der Behinderungskompetenz
- Abbau von schulischen Frustrationen
- Steigerung der schulischen Lernbereitschaft
- Entwicklung einer eigenen Lebensperspektive
- Entwicklung einer eigenen Wertschätzung
- Stärkung des sozialen Umgangs mit anderen Kindern und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung (Peergroup)

haben

## 5 Voraussetzungen für eine temporäre, stationäre Beschulung in einer Förderschule

Gründe für eine temporäre, stationäre Beschulung können Auffälligkeiten sein, die sich meist im Verhalten der Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung wie Leistungsabfall, Konzentrationsschwäche, aggressives Verhalten in Stresssituationen, ängstlich-gehemmtes Verhalten, traurig-freudloses Auftreten, Lücken im schulischen Lernstoff etc. äußern. Auch Überforderungen aufgrund der spezifischen Inhalte können eine temporäre, stationäre Beschulung erforderlich machen.

Das grundsätzliche Ziel in der Bildung Kinder und Jugendlicher mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung ist die Beschulung im inklusiven Setting einer allgemeinen Schule. Temporäre stationäre Bildungsangebote sind Bestandteile des inklusiven Settings und können hierbei auf ein Lernen im inklusiven Setting vorbereiten und die Inhalte des Regelcurriculums sachgerecht und individuell behindertenspezifisch angepasst vermitteln.

Die temporäre stationäre Beschulung ist erfahrungsgemäß in besonders behinderungsbedingt zeitintensiven aber inhaltlich wichtigen Lernphasen von großer Bedeutung wie unter anderem:

- Die Einschulung und dem damit verbundenen Zurechtfinden in einem fremden System.
- Der Erwerb der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen, Taststrategien etc.).
- Beim Übergang in höhere Schulstufen, hier besonders in den Fächern Chemie, Physik, Geometrie, Sport etc.
- Beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung, Studium, Beruf etc.

In diesen Phasen wird der Grundstein für die Bildung und weiteren Bildungswege eröffnet und für die Zukunft gesichert. Es fließen hierbei die Bereiche des Spezifischen Curriculums wie Förderung des Sehens, Wahrnehmung und Lernen, Orientierung und Mobilität (O&M), Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF), Technische Hilfen, Lebensplanung, Beruf und Freizeit und die Soziale Kompetenz als spezifische Handlungsfelder ein.

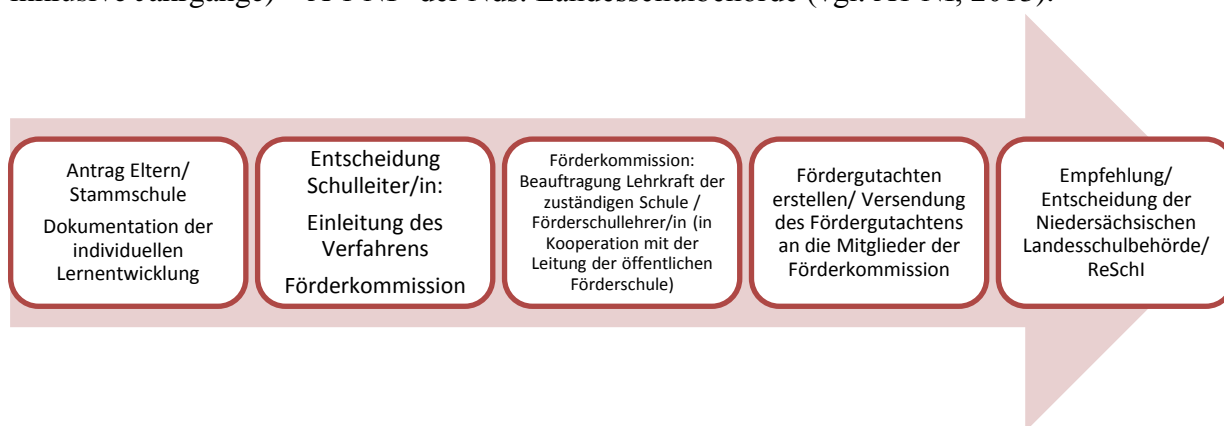
Eine temporäre stationäre Beschulung in einer Förderschule unterstützt zusätzlich trotz des externen Förderortes bei der Versorgung in der Inklusion. Pädagogisches Personal/Schulbegleitung hat während der temporären stationären Beschulung im Übergang ins inklusive Setting genug Zeit, sich auf die Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung einzustellen und deren individuelles Curriculum kennen zu lernen und adäquat zu unterstützen.

## 6 Durchführung der temporären stationären Beschulung

Für die Umsetzung sind generelle Regularien einzurichten, die eine Beschulung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung gewährleisten. Das betroffene Kind benötigt die temporäre stationäre Beschulung dann, wenn die Bedingungen in der Stammschule im inklusiven Setting personell, fachlich, sächlich, räumlich und individuell nicht gewährleistet sind. Das Spezifische Curriculum bildet dann mit dem Regelcurriculum die Grundlage für die Inhalte, um eine Anschlussfähigkeit an die Stammschule zu gewährleisten.

Der Verfahrensweg für die temporäre stationäre schulische Beschulung wird, ähnlich dem niedersächsischem Ablauf zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt. Ausgehend von der Inklusionsschule/Stammschule und den Erziehungsberechtigten in Kooperation mit dem verantwortlichen FöS-Lehrer der

Stammschule wird über die Landesschulbehörde bzw. der Regionalstelle für schulische Inklusion (ReSchI, in Niedersachsen noch im Aufbau) das Verfahren eingeleitet und bei der Förderschule angefragt, in Kooperation diagnostiziert und bei Bedarf angewandt. Auf der Basis der individuell erstellten Diagnostik werden gemeinsam mit der Stammschule und der Förderschule die individuellen und spezifischen Ziele für das Kind/ den Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung entwickelt und die Durchführung von der Niedersächsischen Landesschulbehörde bzw. dem ReSchI entschieden. Siehe hierzu das Ablaufdiagramm „Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (nicht inklusive Jahrgänge) – A 1 NI“ der Nds. Landesschulbehörde (vgl. A1 NI, 2013):



Für eine erfolgreiche temporäre, stationäre Beschulung sind Vorgaben einzuhalten wie:

- Eine multiprofessionelle Diagnostik und individuelle Bildungspläne auf Basis des Spezifischen Curriculums, des Regelcurriculums und der Dokumentation, aus der die bisher erfolgten Maßnahmen schulisch und außerschulisch aufgeführt sind. Das Ziel der angestrebten Intervention durch die Förderschule muss klar definiert und deutlich benannt sein. Der lösungsorientierte Ansatz ist die Maßgabe.
- Mit dem Kind/ Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung, Erziehungsberechtigte, Förderschullehrer/in, Regelschullehrpersonal, Pädagogisches Personal wird gemeinsam über die Umsetzung der Ziele und Zwischenziele und die dafür erforderlichen Fördermaßnahmen beraten. Diese Gespräche müssen dokumentiert, fortgeführt und allen Beteiligten ausgehändigt werden. Der „sanfte“ Übergang (Umstieg) des Kindes/Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung zwischen der abgebenden Schule und der Förderschule und zurück, z. B. durch Klassentreffen beider Klassen, Abgleich mit dem Regelschulcurriculum etc., ist zu gewährleisten. Hierbei stehen die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung im Fokus.
- Grundlage der temporären stationären Beschulung ist das Regelcurriculum der abgebenden Stammschule. Ein didaktisch passender Übergang zu den Lehrinhalten/Bildungsstandards der abgebenden Inklusionsschule und der Förderschule muss zum Zeitpunkt des Übergangs (Umstiegs) gewährleistet sein.

- Eventuelle Wohnmöglichkeit im Internat der Förderschule muss mit der Einrichtung und dem Kostenträger geklärt sein. Inhalte der Lebenspraktischen Fertigkeiten sowie der Orientierung und Mobilität werden individuell mit der Gruppenleitung der Wohngruppe geplant.
- Im Regelfall werden im wohnortnahen setting für die beteiligten Personen aus der inklusiven Schule Fortbildungen bzw. Informationsveranstaltungen zum FöS-Sehen von den Förderschullehrer/innen durchgeführt.
- Ein Abschlussbericht der Förderschule wird dem Förderschulpersonal der Stammschule ausgehändigt.

Die Steuerung der Inhalte während der temporären stationären Beschulungszeit und die Kontaktpflege mit allen beteiligten Personen (Inklusionslehrer/in, Regelschullehrer/in, Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung, Erziehungsberechtigte, Landesschulbehörde/ReSchI) ist Aufgabe des/r verantwortlichen FöS-Lehrer/in und liegt in dessen Verantwortung. Die Kontaktpflege ist oberstes Prinzip.

Nach eingehender Diagnostik und Zielformulierung sind für die temporäre stationäre Beschulungszeit zwischen 6 bis maximal 24 Monate, je nach Jahrgangsstufe und inhaltlichen Schwerpunkten, als angemessen zu sehen.

Stammschule des sehgeschädigten Schülers	nach Diagnostik und Zielformulierung	Förderschule
Klasse 1-4	↔	6 - max. 24 Monate
	oder	
Klasse 5-10	↔	6 - max. 24 Monate
	oder	
Klasse 11-12/13	↔	6 - max. 24 Monate

Aus der Darstellung geht hervor, dass die temporäre stationäre Beschulung an einer Förderschule mindestens 6 Monate beträgt und nicht länger als 24 Monate gehen darf. Diese Zeitspanne ist ausreichend, um den Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung die Inhalte des Regelcurriculums unter Einbezug des Spezifischen Curriculums zu vermitteln. In der Schulbiographie eines Kindes oder Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung sollte die temporäre stationäre Beschulung möglichst nur einmal durchgeführt werden.

Die möglichen Zeiträume für eine temporäre stationäre Beschulung in einer Förderschule im FöS-Sehen sind angesiedelt in den fachlich entscheidenden Lernphasen des Regelcurriculums.

#### Klasse 1-4

- Die Einschulung und dem damit verbundenen Zurechtfinden in einem fremden sozialen System, O&M, LPF etc.
- Der Erwerb der Kulturtechniken (Lesen – mit Medientexten umgehen können; mit Texten umgehen können; Symbolsprache kennen, verstehen und anwenden; Schreiben; Rechnen – Raum und Form; Muster und Strukturen; Größen und Messen; Taststrategien etc.).

#### Klasse 5-10/11-12/13

- Anforderungen im z. B. Fach Deutsch: Bilder, Karikaturen, Texte nach Mustern gestalten, Medien verstehen und nutzen, Gestalten von Szenen mit Mimik und Gestik; Geschäftsbriefe gestalten; Mathematik: Tabellen, Diagramme und Grafiken; oder Mathematik z. B.: mathematische Modelle erstellen und lesen; Operatoren grafisch zeichnen und lesen; Lernplakate; mathematische Spiele; webbasierte Kommunikationstools; webbasierte Lernprogramme; Lernsoftware;
- Beim Übergang in höhere Schulstufen, hier besonders in den Fächern Chemie, Physik, Geometrie etc.
- Beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung, Studium, Beruf etc.

Diese Lernphasen sind erfahrungsgemäß durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Ebenen des Spezifischen Curriculums (Förderung des Sehens, Wahrnehmung und Lernen, Orientierung und Mobilität (O&M), Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF), Technische Hilfen, Lebensplanung, Beruf und Freizeit und die Soziale Kompetenz als spezifische Handlungsfelder) zeitaufwändig und am besten in einem kleinen individuellem Klassenverband zu vermitteln.

## 7 Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in anderen Bundesländern

Verglichen mit anderen Bundesländern ist Niedersachsen mit dem zugesicherten Elternwahlrecht zur Beschulungsform als offen und flexibel anzusehen. Um dem Gedanken der VN-BRK zur Teilhabe und Partizipation der Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung in einem inklusiven System tatsächlich zu entsprechen, kann, trotz des Elternwahlrechts, eine durchgängige Beschulung in einer Förderschule nicht das endgültige Ziel sein. Wohl aber kann den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung durch eine temporäre stationäre Beschulung in einer Förderschule (s. Artikel 24, Abs. 2, Satz e) entsprochen werden. Es ist möglich, wenn das zum Curriculum der

Regelschule für sie elementare Spezifische Curriculum in einer kleinen Lerngruppe von einem/r ausgebildeten Förderschulehrer/in fachlich, zeitlich, sächlich und räumlich, sowie ohne psychischem Druck, vermittelt werden kann.

Einige Förderschulen im FöS-Sehen sind in privater Trägerschaft und bereiten die Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung z. B. im gymnasialen Bereich (Marburg, Königs Wusterhausen) individuell in kleinen Lerngruppen vor. Eine Teilhabe und Partizipation an der Gesellschaft im Sinne der VN-BRK wird dort durch Außenaktivitäten und Außenwohngruppen erreicht.

Inhalte des Spezifischen Curriculums für Kinder und Jugendliche mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung werden in manchen Einrichtungen (Friedberg, Soest, Schleswig, Ilvesheim etc.) im sogenannten Kurshaussystem vermittelt. Die Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung melden sich dann zu bestimmten Kursthemen (Mathematik, EDV-Anwendungen, LPF, O&M etc.) an und besuchen diese Kurse entweder am Wochenende oder werden während der Schulzeit für den Kursbesuch freigestellt bzw. besuchen diese Kurse in den Ferien. Bei diesem System wird deutlich, welche curricularen Belastungen für die Kinder und Jugendlichen mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung vorhanden sind, die „nebenbei“ erlernt werden müssen. In Zeiten, wo z. B. das Niedersächsische Schulgesetz wegen der Belastungen der nichtbehinderten Kinder und Jugendlichen vom 8jährigen zurück auf das 9jährige Abitur geändert wird, ist nicht verständlich, warum ein Kind oder Jugendlicher mit Blindheit und Sehbeeinträchtigung mit seinem Spezifischen Curriculum diesen Belastungen besser gewachsen ist.

Erstellt am 19. Januar 2015

## Quellenangabe

**A1 NI** (2013): Ablaufdiagramm des Verfahrens während des Schulbesuchs. Formblätter der Niedersächsischen Landesschulbehörde (Hrsg.). Online verfügbar unter: [www.landesschulbehörde-niedersachsen.de].

15

**Ahrbeck**, Bernd (2014): Inklusion. Eine Kritik. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH.

**Degenhardt**, Sven (2011): Bildung, Erziehung und Rehabilitation blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher in einer inklusiven Schule in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. - Standards - Spezifisches Curriculum - Modell-Leistungsbeschreibung- Der VBS schlägt ein neues Kapitel auf dem Weg zur inklusiven Schule auf. In: blind/sehbehindert. Fachzeitschrift des Verbandes für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, VBS e.V. 131. Jahrgang. Heft 3/2011. S. 157-165.

**Kultusministerkonferenz** (2010): Diskussionspapier der Kultusministerkonferenz für die Fachtagung der Kultusministerkonferenz am 21./22.06.2010, Bremen. Online: [http://dms-schule.bildung.hessen.de/foerderschule/unterricht/Diskussionspapier-Stand-29-04-2010.pdf]

**Kultusministerkonferenz** (2013): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011). Online: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\_beschluesse/2011/2011\_10\_20-Inklusive-Bildung.pdf]

**Niedersächsisches Schulgesetz** (2013): Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG); in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165). Online: [http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/links/schulrecht/niedersaechsisches-schulgesetz-nschg]

**VN-BRK (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)** (2014) : Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.), Stand Oktober 2014. Online verfügbar unter: [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere\_UNKonvention\_KK.pdf?\_\_blob=publicationFile].

**VBS – Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V.** (Hrsg.) (2011): Bildung, Erziehung und Rehabilitation blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher in einer inklusiven Schule in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. - Standards - Spezifisches Curriculum - Modell-Leistungsbeschreibung-. Online verfügbar unter [https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/degenhardt/files/110721-vbs-spezifisches-curriculum-und-standards.pdf]